

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Allgäuer Betonpumpendienst GmbH & Co. KG für den Geschäftsbereich Betonpumpendienst mit Unternehmern (Stand: März 2020)

§ 1 Vertragsabschluss

- a) Der Vertrag wird zwischen uns und dem Besteller der Betonpumpe (nachfolgend Auftraggeber genannt) geschlossen.
- b) Für unsere Geschäftsbeziehungen, auch für zukünftige, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben, auch wenn er ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Vertrages ist entweder die alleinige Bereitstellung unserer Betonpumpen (stationäre Betonpumpe, Autobetonpumpe sowie Fahrmischerbetonpumpe) oder die Förderung von zementgebundenen oder anderweitig gebundenen Baustoffen durch uns mittels Einsatzes unserer vorbenannten Betonpumpen.
- b) Betrifft der Vertragsgegenstand die Förderung von Beton durch Betonpumpen, stellen wir die Betonpumpen und das erforderliche Bedienungspersonal. Wir behalten uns vor, Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung der Arbeiten zu betrauen.
- c) Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit. Aufträge werden für uns erst rechtsverbindlich, wenn wir diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen bestätigen oder aber mit Zustimmung des Auftraggebers vereinbarungsgemäß mit der Ausführung begonnen haben, wobei ein stillschweigendes Einverständnis des Auftraggebers genügt. Wir werden den Auftraggeber über eine etwaige Nichtverfügbarkeit unserer Leistung unverzüglich informieren und eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- d) Betrifft der Vertragsgegenstand die alleinige Bereitstellung unserer Betonpumpe, verpflichten wir uns, dem Auftraggeber den Gebrauch der Betonpumpe während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Pumpe am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Standplatz der Belastung der Pumpe und Abstützung standhält, und dass die Pumparbeiten ungehindert durch das übrige Bauvorhaben vorstattengehen können. Für eine ordnungsgemäße An- und Abfahrtsmöglichkeit hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Bau-, Gerüst- und Schalungsteile müssen der Belastung durch die Rohrleitungen standhalten. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannte Verpflichtung, haftet er uns gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.
- b) Der Standort ist vom Auftraggeber so zu wählen bzw. abzusichern, dass Dritte nicht geschädigt werden können. Muss die Pumpe auf einer öffentlichen Straße aufgestellt werden, dann ist es Sache des Auftraggebers, die eventuell erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
- c) Im Rahmen der Bereitstellung von Betonpumpen hat der Auftraggeber den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Ablauf der Mietzeit die Mietsache in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- d) Der Auftraggeber hat für uns unentgeltlich einen funktionsfähigen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat einen Platz zum Reinigen der Betonpumpe sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht.
- e) Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- f) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beton zur Förderung mittels der Pumpe geeignet ist und rechtzeitig in pumpfähiger Konsistenz zur Verfügung steht. Der Auftraggeber haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben.
- g) Wurde die Betonpumpe dem Auftraggeber lediglich für eine bestimmte Zeit überlassen und ist die Betonpumpe nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so sind wir berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Geräts verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen. Der Vertrag verlängert sich entsprechend um die Zeit der Verzögerung.

- h) Jede Untervermietung bzw. Nutzung durch Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung und Abholung der Betonpumpe bzw. für den Pumpvorgang sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Auch in einem solchen Fall sind Abweichungen bis zu 3 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen uns, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein festbestimmter Termin vereinbart.

§ 5 Haftung

- a) Für Schäden an der Betonpumpe, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber.
- b) Für Schäden an der Betonpumpe infolge ungeeigneter Zufahrt und ungeeignetem Aufstellplatzes haftet der Auftraggeber.
- c) Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht für uns keine Haftung, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- d) Wir haften nicht, wenn bei höherer Gewalt, insbesondere solcher, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 oder einer entsprechenden Erkrankung und den deshalb erlassenen Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und der weiteren zuständigen Behörden stehen, Streik und sonstiger unvermeidbarer Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben der Pumpvorgang bzw. die Bereitstellung und/oder Abholung der Betonpumpe verzögert oder ausgeschlossen ist. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Leistungsausführung bzw. Bereitstellung und/oder Abholung der Betonpumpe haften wir nur begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Die Begrenzung entfällt, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- e) Haftungsbegrenzungen und Haftungsbefreiungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir vorsätzlich oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln.

§ 6 Fälligkeit der Rechnung

- a) Unsere Rechnungen sind nach Erfüllung des Auftrages sofort ohne weitere Abzüge zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Wir sind berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrages Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern. Wir können vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gezahlt wird.
- b) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es eine Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist.
- c) Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 7 Schlussbestimmung

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vorrangige und zwingende Vorschriften übergeordneten Rechts werden hiervon nicht berührt. Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Erfüllungsort ist Oberstdorf, Deutschland.
- c) Im kaufmännischen Rechtsverkehr gilt Oberstdorf, Deutschland, für alle dem geschlossenen Vertrag entstehenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, sofern nicht nichtvermögensrechtliche Ansprüche betroffen sind, die dem Auftraggeber ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder durch Gesetz ein anderer ausdrücklicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- d) Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Schriftform vorzunehmen.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.